

GOZ 2390 neben z.B. GOZ 2360, GOZ 2410, GOZ 2440



Weder in der Leistungsbeschreibung der GOZ 2390 bzw. 2360 bzw. 2410 oder 2440 findet sich ein Ausschluss der Nebeneinanderberechnung. Die Äußerung des BMG in der Begründung zur GOZ 2012 hat allenfalls den Charakter einer Kommentierung.

Es ist unstrittig fachlich und gebührenrechtlich sinnvoll, dass GOZ 2390 neben GOZ 2360 bzw. GOZ 2410 bzw. GOZ 2440 usw. bei entsprechender Leistungserbringung berechnet werden kann; in der bis 31.12.2011 gültigen GOZ wurde dies im übrigen mehrfach gerichtlich bestätigt. Es kommt ja auch niemand auf die Idee, die Nebeneinanderberechnung von GOZ 2410 neben 2440 zu beanstanden.

So schreibt auch die Bundeszahnärztekammer im GOZ-Kommentar vom 13.08.2013 auf Seite 97 unter „GOZ 2390“, dass neben GOZ 2390 endodontische Leistungen nach GOZ 2360 ff. berechenbar sind.

Die Nebeneinanderberechnung GOZ 2390 neben anderen endodontischen Leistungen ist aus Sichtweise des Referates Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern bei entsprechender Leistungserbringung nicht zu beanstanden.

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit der nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

Zu diesem Sachverhalt gibt es aktuell leider eine divergierende Rechtsprechung:

VG Stuttgart 25.10.2013 mit Az. 6 K 4261/12:

Die Trepanation ist als selbstständige Leistung neben weiteren endodontischen Maßnahmen berechenbar.

Die Entscheidung in der Revision lautet nun komplett anders:

VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 04.04.2014 mit Az. 2 S 78/14:

Die Trepanation ist keine selbstständige Leistung und damit nicht neben weiteren endodontischen Maßnahmen berechenbar. Dies ergebe sich aus der Begründung des BMG zur GOZ 2012. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Der „Erstattungsärger“ wird also nicht nur bleiben, die allseits bekannten „Nichterstatter“ werden in aller Deutlichkeit auf den Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 04.04.2014 verweisen, im übrigen völlig unabhängig davon, dass dieser Beschluss zunächst eigentlich nur für die Beihilfe in Baden-Württemberg konkrete Wirkung hat.

Die Bundeszahnärztekammer sieht jedenfalls keinen Anlass, von ihrer völlig richtigen Kommentierung zur GOZ 2390 vom 13.08.2013 abzuweichen. Es wäre zudem sehr gut, wenn die Bundeszahnärztekammer den Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 04.04.2014 thematisiert und auf dessen gebührenrechtliche Fehlerhaftigkeit hinweist. Dann wird der Berufsstand in Zukunft ggf. doch gebührenrechtlich sachgerechte Urteile zu dieser Thematik erringen können.

Fazit für die Zahnarztpraxis:

Bei Berechnung der GOZ 2390 neben GOZ 2410 bzw. GOZ 2440 in derselben Sitzung sollte man bereits in der Liquidation mittels Textbaustein in aller Deutlichkeit auf die Kommentierung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) zur GOZ 2390 vom 13.08.2013 verweisen.

Dr. Peter Klotz

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern